

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 29.04.2019

Anfrage Nr.: 0032/2019/FZ
Anfrage von: Stadtrat Grädler
Anfragedatum: 21.03.2019

Betreff:

Internetanbieter in Wohnungen der GGH

Schriftliche Frage:

1. In Wohnungen der GGH und in der Bahnstadt haben Mieterinnen und Mieter häufig keine freie Wahl ihres Internetanbieters. Andere Anbieter sind demnach nicht berechtigt, mit den Mieterinnen und Mieter Verträge für die Versorgung über Kabelfernsehen, Internet und Telefon abzuschließen. Warum ist das so? Wie ist das begründet?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage kann die GGH als Vermieterin bestimmen, mit welchen Internetanbietern Mieterinnen und Mieter Verträge abschließen müssen?
3. Nach welchen Kriterien wird entschieden, welchen Internetanbieter die Mieterinnen und Mieter verpflichtend nehmen müssen?

Antwort:

zu Frage 1:

Zur Versorgung des Eigenbestandes mit Multimediadiensten verlegte die GGH im Jahr 2012 ein eigenes Versorgungsnetz (NE 3) im Stadtgebiet. Hierdurch ist die GGH im Unterschied zur Mehrheit der Vermieter weitestgehend unabhängig von marktbeherrschenden Anbietern und muss nicht auf die Infrastruktur eines Kabelanbieters zurückgreifen, sondern benötigen nur den Lieferanten für Sendesignale. Das Netz wird seit Inbetriebnahme durch die Firma Pyur Tele Columbus Vertriebs GmbH (ehemals WTC) aus Unterföhring betrieben und betreut. Bei der Auswahl des Vertragspartners war es Ziel, Preisstabilität sowie eine zukunftssichere Versorgung zu gewährleisten, die den steten Fortschritt im Bereich Multimedia (digitales Fernsehen, HDTV, Internet und Telefonie) berücksichtigt. Durch eine umfangreiche Programmviefalt, welche individuell auch um weitere Programme ergänzt werden kann, möchte die GGH auch dem „Wildwuchs“ ungenehmigt angebrachter Satellitenantennen entgegenwirken.

Den Vertrag über die Versorgung mit Rundfunk- und Fernsehprogrammen schließen die Mieterinnen und Mieter direkt über Pyur. In den neueren Wohnanlagen hat die GGH bei Erstbezug entsprechende Sammelverträge mit Pyur abgeschlossen. In diesen Fällen werden die Kosten für das Fernsehen über die Betriebskosten-abrechnung umgelegt.

Bei der Auswahl des Dienstleisters für die Internet- und Telefonieversorgung sind die GGH Mieterinnen und Mieter unabhängig.

Ausnahme Bahnstadt: Im Stadtteil Bahnstadt hat die GGH kein eigenes Versorgungsnetz installiert. Hier ist die TV-Versorgung ausschließlich über die Firma KurpfalzTEL Gesellschaft für Telekommunikation mbH aus St. Leon-Rot gewährleistet. Die Kosten werden über die Betriebskosten abgerechnet.
Bei Wunsch bietet die Firma KurpfalzTEL eine Internet- und Telefonversorgung an.„

Die Mieterinnen und Mieter sind aber auch hier bei der Wahl des Dienstleisters für die Internet- und Telefonversorgung unabhängig.

zu Frage 2 und 3:

Da die Mieter bei der Wahl des Dienstleisters bezüglich der Internetversorgung unabhängig sind, erübrigt sich die Beantwortung der Fragen 2 und 3.